



MANDANTEN KURZINFO

„Betriebliche Gesundheitsförderung durch den Arbeitgeber“

Merkblatt → Lohnbuchhaltung

Stand: 25.11.2024

INHALTSVERZEICHNIS

„Betriebliche Gesundheitsförderung durch den Arbeitgeber“	1
1. Maßnahmen zur Gesundheitsprävention	2
2. Voraussetzungen	2
2.1 Steuerliche und beitragsrechtliche Vorteile.....	2
2.2 Zertifizierung	2
3. Nützliche Informationen und Beratungsstellen	3
4. Vom Steuerfreibetrag ausgeschlossene Angebote	3

BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG DURCH DEN
ARBEITGEBER
O:\01_MANDANT\00_ADMIN\Betriebliche
Gesundheitsförderung durch den A.rbeitgeber.docx



Weitere Kontaktinformationen:

Bei Fragen können Sie uns telefonisch unter
0721/94415-0 erreichen.

Anlagen:

1. MAßNAHMEN ZUR GESUNDHEITSPRÄVENTION

Arbeitgeber können eine Vielzahl von Gesundheitspräventionsmaßnahmen anbieten, um die Gesundheit und das Wohlbefinden ihrer Mitarbeiter zu fördern. Anbei haben wir Ihnen einige gängige Maßnahmen zusammengestellt.

Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF):

- **Bewegungsprogramme:** Fitnesskurse, Yoga, Rückenschule.
- **Ernährungsberatung:** Workshops zur gesunden Ernährung, gesunde Kantinenangebote.
- **Stressbewältigung:** Achtsamkeitstraining, Stressmanagement-Seminare.
- **Suchtprävention:** Raucherentwöhnungsprogramme, Alkoholpräventionskurse.

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

- Regelmäßige Gesundheitschecks und Vorsorgeuntersuchungen.
- Impfangebote, z.B. gegen Grippe.
- Ergonomische Beratung und Anpassung der Arbeitsplätze.

Psychosoziale Unterstützung:

- Zugang zu betrieblichen Sozialberatungsdiensten.
- Angebote zur psychischen Gesundheit, wie z.B. Beratungen oder Coaching.

2. VORAUSSETZUNGEN

2.1 Steuerliche und beitragsrechtliche Vorteile

Arbeitgeber können bis zu 600 Euro pro Jahr und Mitarbeiter steuer- und beitragsfrei für Gesundheitsförderungsmaßnahmen ausgeben, sofern diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

2.2 Zertifizierung

Es können Maßnahmen steuer- und beitragsbefreit geleistet werden, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen. Hierzu zählen folgende Leistungen:

- **Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention (zertifizierte Präventionskurse):** Dabei handelt es sich regelmäßig um sogenannte Präventionskurse, die den Einzelnen motivieren und befähigen sollen, die Möglichkeiten einer gesunden und Störungen oder Erkrankungen vorbeugenden Lebensführung auszuschöpfen. Auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes und den Internetseiten der Krankenkassen können Arbeitgeber zertifizierte Kursangebote finden.
- **Nicht zertifizierte Präventionskurse des Arbeitgebers unter bestimmten Voraussetzungen:** Nicht zertifizierte Leistungen des Arbeitgebers zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention können steuerfrei bleiben, wenn:
 - o die Leistungen Bestandteil eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses sind, der nach § 20b SGB V bezuschusst wurde, beziehungsweise wird, oder

- die nicht zertifizierten Präventionskurse hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20 SGB V genügen und sie im Auftrag eines Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte durchgeführt sowie vom Leistungsanbieter nicht mit demselben Konzept auch für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung angeboten werden. Die Anforderungen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit sind im *Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes in der aktuellen Fassung vom 4. Dezember 2023* ersichtlich.

3. NÜTZLICHE INFORMATIONEN UND BERATUNGSSTELLEN

Wichtige Ansprechpartner sind die jeweiligen Krankenkassen. In ihren gemeinsamen regionalen BGF-Koordinierungsstellen (www.bgf-koordinierungsstelle.de) bieten sie kostenlos Beratung und Unterstützung an.

Auf der Homepage der „Zentrale Prüfstelle Prävention“ können Sie alle zertifizierten Kurse einsehen und abfragen: <https://portal.zentrale-pruefstelle-praevention.de/portfolio/svlfg/suche?onlineKurse=false&umkreis=10>

4. VOM STEUERFREIBETRAG AUSGESCHLOSSENE ANGEBOTE

Die Umsetzungshilfe der Finanzverwaltung hat folgende Maßnahmen ausdrücklich von der Steuerbefreiung ausgeschlossen:

- Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen und Fitnessstudios (sie fallen auch nicht anteilig unter die Steuerbefreiung),
- Maßnahmen ausschließlich zum Erlernen einer Sportart,
- Trainingsprogramme mit einseitigen körperlichen Belastungen (zum Beispiel Spinning),
- Massagen und physiotherapeutische Behandlungen,
- Screening (Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeuntersuchungen),
- Maßnahmen von Anbietern, die ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Begleitprodukten (zum Beispiel Diäten, Nahrungsergänzungsmitteln) haben,
- Maßnahmen, bei denen der Einsatz von Medikamenten zur Gewichtsabnahme, Formula-Diäten sowie extrem kalorienreduzierter Kost propagiert wird,
- Aufwendungen für Arbeitsmittel, Sport- und Übungsgeräte, Einrichtungsgegenstände und bauliche Maßnahmen,
- mit den Präventionsleistungen im Zusammenhang stehende Neben- oder Zusatzleistungen (zum Beispiel Verpflegungs-, Reise- und Unterkunftskosten),
- Eintrittsgelder in Schwimmbäder, Saunen und die Teilnahme an Tanzschulen

Soweit Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und freuen uns darauf, Ihnen weiterhelfen zu können.